

Gemeinde KLEINLÖDER, Kreis Fulda
 Bebauungsplan Nr. 1
 Flurlage "auf der Liede"
 Flur 6
 Maßstab 1 : 750
 Bearbeitet: Kreisamt Fulda - Planungsabteilung -
 im Juli 1964 Überarbeitet Sept. 1964
 Der Bebauungsplan besteht aus dieser Blatt zeichnerischer Dar-
 stellung.

- A) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:
- Der Bebauungsplankentwurf in der Auslegung hat die Gemeindevorvertretung in ihrer Sitzung am 23.11.1964... beschlossen.
 - Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1.12.1964... bis 2.11.1965... öffentlich ausgelegen.
 - Der Bebauungsplan ist als Bauplan gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevorvertretung in ihrer Sitzung am 27.1.1965... beschlossen worden.
 - Genehmigungsvermerke:
 Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsvorgang)
 vom 6.5.1965
 Der Regierungspräsident
 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung ist am 26.06.1965... ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

- B) Bestatzungen und Zeichensystem
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet. Ausnahmeweise können zugelassen werden: Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
 - Maß der baul. Nutzung: Offene ein- u. zweigeschossige Bauweise. Grundflächenzahl 0,4. Geschößflächenzahl 2, eingesch. Bauweise 0,4. Geschößflächenzahl 2-zweigesch. Bauweise 0,7
 - Mindestgröße d. Baugrundstücke: 600 qm
 - Straßengrenze nicht überbaubare Fläche Baulinie
 - Baugrenze
 - Vorhaltsfläche für öffentl. Anlagen und Gebäud. (Kinderspielplatz)
 - eingeschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m, Dachneigung 45°. Dachform Satteldach. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.
 - zweigeschossige Bauweise, Zulässige Gebäude an der Traufseite 7,00 m, Dachneigung 30-35°. Dachform Satteldach, Drenpel bis 30 cm Höhe zulässig. Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschlossen bis zu einer Höhe von 1,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.
 - Stellflächen für Kraftfahrzeuge: Garagen oder offene Einstellplätze soweit nicht anders nachgewiesen.
 - Vorhandene bauliche Anlagen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Katastergrenzen
 - II. Bauabschnitt: Bauerweiterungsgebiet, das nach Bebauung der ausgenutzten Flächen von Gemeindegew. 10% beginnend in Anspruch genommen wird. Die Teilung in Abschnitte erfolgt zur Sicherung wirtschaftlich tragbarer Beschließung.

